

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 42.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Bescheid.

Auff angestalte Klage / darauff gehane Antwort vnd fernier Vorbringen N. N. Klägere an einem/ N. N. beklagtem am andern Th. il / Geben ic. diesem Bescheid: Dass Klägere beklagten einwenden vngeachtet / in denen von ihrem Vater Tatio sel. außer hiesigen Drie gelegenen vnd verlassenen Gütern billig vor Miterben geachtet werden.

## Cas. 42.

Conf. Elect. 7. p. 3.

Sybilla Georg Hanffs Schewelb macht ein Testament / vnd setzt ihre Schwester Marien Schellfischkin zum Erben der 3000. Gulden ein/ so sie in der Churfürstl. Stewer stehen hat / Als sie nun stirbt vnd die Schwester die 3000. Gulden haben wil/auch zu dem Ende die Obligation begehrts (kundt sich in Testamente per L. quamdui D. de acquir. hered.) Wil er solche nicht Ausantworten / wendet vor / sie gebühren ihm als ein mobile iure Saxonico, vnd hette seine Frau nicht macht gehabt davon zu disponiren, cum lucrum alteri conjugum ex statuto obtinens per testamentum auferri non possit, per ea que tradit D. Rosa in not. ad Conf. Elect. Moll. p. 3. Conf. 7. n. 7.

Bes

Auf Vorbr  
Jungfram Ma  
nem/ Georg  
Thil/ Geben  
Bescheid: Da  
flügen nicht si  
  
Berta hat mit  
Sohn Sejam, fi  
verfürcht Sejas  
nach des Herts  
kunst. Dannen  
Güter, welche B  
Chemanialis  
die Junam des  
bradt habe?  
Anna Klage  
Invention in ju  
ter so zum ande  
Mann erlang  
The nach ihre  
mme, z. in pr.  
Belagte Be  
gerin ihr funda  
Sunder erster E

## Bescheid.

Auff Vorbringen Krigischen Vormunden  
Junasraw Marien Schäfischin Klägern an ei-  
nem / Georg Hanssen Beklagtem am andern  
Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath diesen  
Bescheid : Das Klägers Suchen wider Be-  
klagten nicht statt habe.

## Cas. 43.

Berta hat mit ihrem ersten Ehemanne einen  
Sohn Sejum, freiheit zum andernmal / Darnach  
verstürbt Sejus vñ leß sein Weib Annam, welche  
nach des Orts Statut vnd Gewonheit seine Er-  
bin ist. Dannenhero entsteht die Frage: Ob die  
Güter/welche Berta die Mutter von ihrem ersten  
Ehemann/als des Seji Vatens bekommen / auff  
die Annam des Sohns Witthe als eine Erbin  
brachte habe?

Anna Klägt vnd wil Erbin seyn / fundirt ihre  
Intention in jure, welches ordnet/dass eine Nut-  
ter so zum andernmal Heyratet / die vom ersten  
Manne erlangte Gütere / den Kindern erster  
Ehe nach ihrem Tode verlassen müsse per l.fæ-  
mine. 3. in pr. C.de secund.nupt. Geil.2.obs. 98. n. i.

Beklagte Berta sagt exceptive, dass der Klä-  
gerin ihr fundament nicht statt hette / denn die  
Kinder erster Ehe alle gestorben / per §. fin. l. fæ-  
mine.